

**Vereinsförderungskonzept des Marktes Winzer
vom 26.11.2001, geändert durch Marktratsbeschluss vom 23.01.2017 und
31.07.2023**

I. Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Grundsätze der Förderung

- (1) Nach diesen Richtlinien werden nur Vereine gefördert, die
 1. im Vereinsregister mit Sitz im Markt Winzer eingetragen sind,
 2. deren Mitglieder natürliche Personen sind,
 3. gemeinnützig sind und
 4. mindestens 25 Mitglieder mit Haupt-/Zweitwohnsitz im Markt Winzer nachweisen
- (2) Nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden
 - Vereine und Organisationen, die ausschließlich kirchlichen und caritativen Zwecken dienen
 - politische Parteien, Wählervereinigungen sowie angeschlossene Organisationen
 - Vereine und Einrichtungen der Erwachsenenbildung
 - im Ortsbereich tätige Organisationen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes
 - gewerkschaftliche und berufspolitische Zusammenschlüsse
 - Mieter- bzw. Hausbesitzervereine
- (3) Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine können dann gefördert werden, wenn der laut Satzung gegebene Vereinszweck wesentlich über rein gesellschaftliche Zwecke hinausgeht und der Marktrat den Verein als förderfähig nach diesen Richtlinien einstuft.
- (4) Die Art der gemeindlichen Vereinsförderung ist in Abschnitt II dieser Richtlinien erschöpfend dargestellt.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende, satzungsgemäße Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

§ 2

Antragsstellung

- (1) Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) Anträge werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, formlos gestellt.
- (3) Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein, nicht evtl. Sparten usw. berechtigt.
- (4) Sind für eine Förderung nach diesen Richtlinien Angaben über die Mitgliederzahlen erforderlich (insbesondere § 4 und 5), so haftet der Vorstand für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages haben den Verlust der künftigen Förderung zur Folge. Über eine Wiederaufnahme entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Verwendungsnachweis

- (1) Der Markt ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung im Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.
- (2) Bei der Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen ist dem Markt in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

II. Art der Förderung

1. Grundförderung

§ 4

- (1) Die Vereine erhalten für ihre Jugendarbeit pro Kind und Jugendlichen (bis 18 Jahre) eine Grundförderung von 10 Euro je Mitglied und Kalenderjahr. Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu mehreren Sparten ist keine Doppel- oder Mehrfachförderung möglich. Maßgeblich ist die jeweilige Mitgliedermeldung an den Fachverband.
- (2) Gefördert werden abweichend von § 1 Vereine, die ihr sportliches Betätigungsfeld in der Gemeinde haben und die in ihrer Mitgliederzahl zum größten Teil aus Einwohnern des Marktes Winzer bestehen. Ein Anspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.

§ 5 Jubiläen, Fahnenweihen

- (1) Der Markt gewährt den Vereinen bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen (Gesamtvereine – keine Sparten) Zuschüsse und zwar

für das 25jährige Vereinsjubiläum	100 Euro
für das 50jährige Vereinsjubiläum	150 Euro
für das 75jährige Vereinsjubiläum	200 Euro
für das 100jährige Vereinsjubiläum	250 Euro
für das 125jährige Vereinsjubiläum	250 Euro
für das 150jährige Vereinsjubiläum	250 Euro
für das 175jährige Vereinsjubiläum	250 Euro
- (2) Bei Fahnenweihen übernimmt der Markt bei vorheriger Antragstellung und Genehmigung durch den Markt die nachgewiesenen und notwendigen Kosten für ein Fahnenband.

§ 6 Vereinsveranstaltungen, Meisterschaften, öffentliche Veranstaltungen

- (1) Ist ein nach § 1 förderungswürdiger Verein Ausrichter von überregionalen Veranstaltungen, kann für die Durchführung bei Veranstaltungen ein Zuschuss gewährt werden.
- (2) Pokal- und Sachspenden für Sportveranstaltungen im Bereich des Marktes Winzer werden bei Bedarf durch den Bürgermeister bewilligt.
- (3) Für Marktmeisterschaften spendet der Markt einen Pokal oder stellt eine wertgleiche

Förderung (bis zu 100 Euro) zur Verfügung.

- (4) Für öffentliche Veranstaltungen (Gartenfeste, Vereinsjubiläum usw.) werden die notwendigen Betriebskosten für die mobile Trinkwasserversorgung von der Gemeinde zu 50 % erstattet bzw. nur 50 % der Gemeinkosten in Rechnung gestellt. Die Wasser- und Abwassergebühren verbleiben zu 100 % beim Veranstalter.

§ 7 Unterhalt und Pflege vereinseigener Sportanlagen

- (1) Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen erhalten zu den Kosten des Unterhalts auf Antrag einen jährlichen Pauschalzuschuss.

Der Pauschalzuschuss beträgt für

Rasenspielfelder	1000 Euro (nur Hauptplatz)
Tennisfreiplätze	200 Euro / Platz
Schießstände	20 Euro / Stand

- (2) Die Rasenpflege vereinseigener Fußballplätze bleibt bei den Vereinen.

§ 8

Zuschüsse für den Bau von Sportstätten

1. Der Markt Winzer gewährt seinen Vereinen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, oder die Generalinstandsetzung von unmittelbar dem Sport dienenden Anlagen, einschließlich der erforderlichen Geräte, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume und sonstiger Nebenanlagen, Zuschüsse in Höhe von 15 % der Baukosten, jedoch höchstens 15000 Euro.
2. Zuschussfähig sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem errichteten Bauwerk stehen, insbesondere
 - Herstellungskosten (Materialkosten und Fremdleistungen),
 - Ingenieurkosten,
 - Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) bis zur Höhe von 40 % der bei der Zuschussbewilligung festgelegten zuwendungsfähigen Kosten. Für alle Maßnahmen werden vom Markt bei der Bewilligung des Zuschusses die zuwendungsfähigen Kosten festgelegt, nach denen die Förderung bemessen wird.
3. Nicht zuschussfähig sind
 - a) Grunderwerbskosten einschließlich der Nebenkosten, wie Erschließungsbeiträge, Gerichts- und Notariatsgebühren, Maklerprovision, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten
 - b) Nebenkosten (z. B. Geldbeschaffungskosten, Bauzinsen, Kosten für Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungsfeierlichkeiten, Ausgaben für Speisen und Getränke im Zusammenhang mit dem Bau bzw. der Einweihung des Bauwerks),
 - c) Ausgaben zur Schaffung von Wohnräumen,
 - d) anteilige Ausgaben für die Schaffung und Ausstattung von Räumen oder Anlagen, die Gesellschafts- und Aufenthaltszwecken dienen, unabhängig davon, ob diese ständig, vorübergehend oder überhaupt nicht bewirtschaftet werden,
 - e) Anschaffungen im zeitlichen Zusammenhang, für die auch sonst keine Zuschüsse gewährt würden (z. B. Pflegegeräte).

- (4) Nimmt der Verein eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch, so hat er sämtliche staatliche und kommunale Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Das gleiche gilt für Förderungen der Sportfachverbände.
- (5) Eine gemeindliche Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- (6) Auf § 2 Abs. 3 wird verwiesen.
- (7) Die Bau- und Sanierungspläne sind mit der Antragstellung vorzulegen. Der Markt behält sich eine Einschränkung der Förderung auf bestimmte Maßnahmen vor.

§ 9 Öffentliche Erschließungskosten und Wasser- und Abwassergebühren für vereinseigene Sportstätten

Öffentliche Erschließungs- und Hausanschlusskosten für vereinseigene Grundstücke und Anlagen von Sportstätten werden von der Gemeinde übernommen. Wasser- und Abwassergebühren für Sportstätten werden von der Gemeinde zu 50 % getragen.

§ 10 Förderung des Erwerbs von Großgeräten

Die Beschaffung von Sportgeräten sowie von Geräten für den Vereinsbetrieb wird mit 15 % der Pauschalsätze des BLSV oder sonstiger Fachverbände gefördert (höchstens 2000 Euro).

§ 11

Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Zuschüsse werden von der Gemeinde nach Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Kostenangeboten und Vorlage eines Finanzierungsplanes bewilligt. In der Regel sollen die Anträge am 01.10. für das folgende Jahr vorliegen. Danach kann eine Auszahlung im kommenden Jahr nicht mehr zugesichert werden.
2. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt
 - bei Baumaßnahmen bis zu 80 % des bewilligten Betrages nach Baufortschritt, Rest nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Abschluss der Maßnahme
 - bei Anschaffungen und Trauerbändern nach Vorlage der entsprechenden Nachweise
3. Laufende Zuschüsse werden von der Gemeinde jeweils am 01.07. des laufenden Jahres ausbezahlt.

§ 12

Allgemeine Förderungssätze

- a) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag muss

- bei Baumaßnahmen 2 Monate vor Beginn der Maßnahme
- bei anderen Anträgen – spätestens 1 Monat vor Anschaffung bzw. Beginn der Veranstaltung vorliegen.

- b) Die Zuschussanträge sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- c) Den Anträgen für Baumaßnahmen sind beizufügen:
 - eine Begründung der Maßnahme
 - eine Baubeschreibung
 - ein Kostenvoranschlag (einschließlich Massenabrechnung)
 - eine Kostengliederung für Hoch- und Tiefbauten
 - ein vollständiger Satz bauamtlich geprüfter Pläne (soweit erforderlich)
 - ein Finanzierungsplan
 - ein Nachweis über eine gesicherte langjährige Verfügungsberechtigung des Baugrundstücks (Pachtvertrag), soweit die Gemeinde nicht selbst Eigentümer ist).
- d) Den Anträgen für Anschaffungen sind beizufügen:
 - eine Begründung der Anschaffung
 - ein Kostenangebot bzw. Voranschlag
 - ein Finanzierungsplan.
- e) Den anderen Zuwendungsanträgen sind beizufügen
 - eine Begründung der Antrages bzw. Beschreibung und Umfang der Veranstaltung
 - eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten
 - ein Finanzierungsplan
- f) Eine Förderung im kommenden Jahr ist, wenn die anderen Fördervoraussetzungen vorliegen, nur gewährleistet, wenn der Antrag vor dem 01.10. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegt.
- g) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- h) Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten wird von der Gemeinde vor Beginn der Maßnahme festgesetzt. Eine nachträgliche Förderung von Kostenüberschreitungen erfolgt nur in Ausnahmefällen und wenn sie unverzüglich bei bekannt werden angezeigt werden.
- i) Bei Beginn einer Maßnahme der Anschaffung von Geräten vor Bewilligung des Zuschusses ist eine Förderung ausgeschlossen.
- k) Werden die veranschlagten bzw. als Höchstgrenze festgelegten Kosten nicht erreicht, wird der Zuschussanteil gekürzt.
- l) Die Bewilligung eines Zuschusses wird widerrufen, wenn der Zuschuss nicht für den beantragten Zweck verwendet oder zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde.

§ 13

Rechtswirkung nach außen, Inkrafttreten

Diese Richtlinien haben keinerlei Wirkung nach außen und bewirken keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendung durch die Gemeinde. Dieses Vereinsförderkonzept wurde am 26.11.2001 vom Marktrat Winzer beschlossen und tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig

tritt das Vereinsförderkonzept vom 01.01.1996 außer Kraft. Geändert wurde diese Richtlinie am 23.01.20217 und 31.07.2023.

Winzer, 31.07.2023
Markt Winzer

-Jürgen Roith-
1. Bürgermeister